

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reitwein vom 00.00.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 140 (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Gemeindevertretung Reitwein in ihrer Sitzung am 00.00.2022 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reitwein vom 12.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 04/2009 vom 01.04.2009, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reitwein vom 17.10.2018 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 11/2018 vom 03.12.2018, wird wie folgt geändert:

Der § 7 „Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lebus“.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den 00.00.2022

Bartsch
Amtdirektor